



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage

3. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
12. Bis 13. November 2021

Achte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW –

Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Landessynode (§ 34 Abs. 2 GOLs)

Bielefeld, 13. November 2021

BESCHLUSS:

Die Achte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Achte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 13. November 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Siebte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 55 S. 114), wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderung

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

www.evangelisch-in-westfalen.de

§ 34 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kirchenleitung beschließt den endgültigen Wortlaut der Niederschrift, soweit die Landessynode nichts anderes bestimmt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. November 2021 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen